

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für

Technische Beschaffungen

(ZVB-Tech)

Stand Oktober 2012

der

twl

Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG

VBL 
Verkehrsbetriebe Ludwigshafen GmbH

Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH



Rhein-Haardtbahn GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen.....	3
2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss.....	3
3. Leistungsumfang, Leistungsausführung.....	4
4. Fachliche Bedenken des AN gegen Ausführungen.....	5
5. Änderung der Lieferung und Leistung.....	5
6. Mitwirkungspflichten.....	6
7. Liefer- und Leistungszeiten, Verzug, Vertragsstrafe	6
8. Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen	7
9. Versand, Verpackung, Gefahrübergang.....	7
10. Preise, Zahlung.....	8
11. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter	9
12. Nutzungs- und Verwertungsrechte an Software.....	9
13. Information über Schutzrechte	10
14. Mängelhaftung, Verjährungsfrist	10
15. Sonstige Haftung des AN.....	11
16. Sicherheiten.....	12
17. Weitergabe der Bestellung an Dritte, Subunternehmer.....	12
18. Mitarbeiter des AN, Freistellungspflichten.....	12
19. Geheimhaltung, unzulässige Werbung	13
20. Korruptionsverbot.....	13
21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht	14

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Technische Beschaffungen (ZVB-Tech)

1. Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Besonderen Vertragsbedingungen Technik gelten für die Beschaffung von Maschinen, maschinellen Anlagen, Hard- und Standardsoftware einschließlich weiterer im Zusammenhang mit diesen Beschaffungen notwendiger Leistungen, z.B. Montage- und Installationsarbeiten.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) finden keine Anwendung, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen des AN oder deren Bezahlung gilt nicht als Anerkennung der Geschäftsbedingungen des AN. Auch ohne ausdrücklichen Widerspruch gilt die Annahme von Lieferungen und Leistungen des AN nicht als Anerkennung seiner Geschäftsbedingungen.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsabschluss

2.1 Die Ausarbeitung von Angeboten sowie Besuche, Bemusterungen oder die sonstige Kommunikation und der Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe sind für uns kostenfrei. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn wir dies vorab mit dem AN vereinbart haben.

2.2 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über preisbildende Faktoren der angebotenen Lieferungen und Leistungen zu unterrichten und, soweit dies aufgrund der Art und Inhalte der Lieferungen und Leistungen erforderlich ist, sich mit den örtlichen Verhältnissen am Ort der Leistungserbringung vertraut zu machen.

2.3 Zum Vertragsabschluss bedarf die Bestellung einer vollständigen, inhaltsgleichen Auftragsbestätigung durch den AN, sofern wir nicht mit der Bestellung ein uns vorliegendes rechtsgültiges Angebot des AN inhaltsgleich bestätigen.

2.4 Die Bestellung erfolgt grundsätzlich schriftlich (in gesetzlicher Schriftform, per Telefax, in elektronischer Form oder Textform, per Telefax oder E-Mail). Mündliche Bestellungen sind schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss innerhalb der in der Bestellung aufgeführten Frist oder, falls eine solche nicht gesetzt wird, innerhalb angemessener Frist erteilt werden. Anderenfalls sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Vereinbarungen und Nebenabreden, die zunächst mündlich getroffen werden, sind schriftlich zu bestätigen.

2.5 Nimmt der AN Änderungen oder Ergänzungen an einer Bestellung vor oder führt er solche in einer Auftragsbestätigung auf, werden diese nur dann rechtswirksam, wenn wir sie schriftlich rückbestätigen.

3. Leistungsumfang, Leistungsausführung

3.1 Art und Umfang der vom AN zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen richten sich nach dem Einzelvertrag. Sie müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen Merkmalen entsprechen und uneingeschränkt für bestimmte Nutzungszwecke und Nutzungsdauer zum vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Zweck verwendet werden können und mindestens die in Prospekten und Produktbeschreibungen des AN enthaltenen Funktionen aufweisen und dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik entsprechen.

3.2 Im Leistungsumfang sind eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind:

- Alle Teile, die sich innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs befinden und entsprechend dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik zu einem betriebssicheren und betriebsfertigen System gehören sowie zum vertragsgemäßen, mangelfreien Betrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in der Ausschreibung, im Angebot, in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen aufgeführt sind;
- Die Überlassung der Ausführungsunterlagen (Dokumentationen), die zur zweckgerichteten Nutzung der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind;
- Die Bereitstellung sämtlicher vom AN zur Ausführung des Auftrages benötigter Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge etc. Soweit dem AN derartige Gegenstände von uns zur Verfügung gestellt werden sollen, hat er dies vorab mit uns abzustimmen. Er haftet nach Übernahme solcher Gegenstände für deren Geeignetheit und Einsatz.
- Sofern der AN Zuleitungen und Anschlüsse außerhalb unseres Werksbereichs benötigt, hat er diese auf seine Kosten anzulegen, zu unterhalten und nach Fertigstellung seiner Leistungen wieder zu entfernen.

3.3 Der AN schuldet die Einhaltung aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden zwingenden technischen und rechtlichen Vorschriften, die am vertraglich vereinbarten Erfüllungsort in der jeweils bei Lieferung gültigen Fassung gelten. Soweit sie in nationales

Recht umgesetzt bzw. mangels Umsetzung unmittelbar zu beachten sind, gelten auch die relevanten EU-Vorschriften. Dies sind insbesondere Vorschriften

- zur Arbeitssicherheit, auch von Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen vorgeschriebene Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. durch das Arbeitsschutzgesetz; ArbeitsstättenVO, BetriebssicherheitsVO, Gefahrstoffverordnung;
- zum Umweltschutz, insbesondere Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit Rechtsverordnungen wie z.B. die Verpackungsverordnung des Landesabfallgesetzes Rheinland-Pfalz, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, TA Lärm, Wasserhaushaltsgesetz sowie hierzu erlassene Verordnungen.

3.4 Der AN verpflichtet sich, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz mit den dazu gehörigen Verordnungen, die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der bei Lieferung geltenden Fassung für von ihr betroffene Produkte einzuhalten und die CE-Kennzeichnung vorzunehmen. Die hiernach zu erstellende Herstellererklärung muss zur Erfüllung des Vertrags übergeben werden.

3.5 Soweit der AN in unserem Werkbereich Leistungen zu erbringen hat, wird er sich für die Ausführung mit den örtlichen Verhältnissen vertraut machen und vor der Vornahme von Aufstellungs- und/oder Montage- oder Installationsarbeiten für die Leistungserbringung wichtige bauliche und sonstige technische Vorbedingungen am Aufstellungsort, wie z.B. Fundamente, Anschlüsse, Zuleitungen daraufhin überprüfen, ob sie von ihm übernommen werden können.

4. Fachliche Bedenken des AN gegen Ausführungen

Bedenken des AN gegen die zur Vertragsgrundlage gewordene Anforderung an die Leistungsinhalte hat er uns dies unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen.

5. Änderung der Lieferung und Leistung

5.1 Der AN verpflichtet sich, Änderungswünsche nach Vertragsabschluss zu berücksichtigen, sofern diese fachlich begründet und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen zumutbar sind. Der AN wird uns rechtzeitig und detailliert darauf hinweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung der geschuldeten Lieferungen oder Leistungen erforderlich wird.

5.2 Der AN wird uns nach Mitteilung eines Änderungsverlangens kurzfristig schriftlich mitteilen, ob die gewünschte Änderung durchgeführt werden kann und welche Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und vereinbarte Ausführungsfristen sich hierdurch ergeben. Der AN wird

uns auf etwaige Risiken hinweisen, die sich aus einem unserer Änderungsverlangen ergeben können.

5.3 Kann das Änderungsverlangen nicht ohne umfangreiche Prüfungen beantwortet werden, wird er uns dies ebenfalls kurzfristig mitteilen. Der Zugang und die Prüfung eines Änderungsverlangens haben zunächst keinen Einfluss auf die Erbringung der sonstigen geschuldeten Leistungen.

5.4 Soweit die Vertragsdurchführung es erforderlich macht, dass Stundenlohnarbeiten erbracht werden müssen, hat der AN uns dies unverzüglich mitzuteilen, damit eine Beauftragung erfolgen kann. Sie sind nach Erbringung unserem Vertragsverantwortlichen jeweils täglich vorzulegen.

6. Mitwirkungspflichten

6.1 Wir stellen dem AN alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und werden für die Durchführung des Vertrages erforderliche Entscheidungen kurzfristig treffen.

6.2 Nachträglich vom AN geforderte Mitwirkungspflichten müssen für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich und für uns zumutbar sein.

7. Liefer- und Leistungszeiten, Verzug, Vertragsstrafe

7.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten oder –fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung ist bei Lieferungen der Eingang an der Empfangsstelle. Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich bestimmt, müssen die Voraussetzungen für eine Abnahme vorliegen.

7.2 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar wird, dass er vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten oder –fristen nicht einhalten kann. Die Mitteilung befreit ihn nicht von der Verantwortung für uns zustehende Rechte und Ansprüche im Verzugsfall.

7.3 Kommt der AN in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, den Verzögerungsschaden geltend zu machen. Ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen oder war diese entbehrlich, können wir Schadensersatz statt der Leistung geltend machen und vom Vertrag zurücktreten. Der

Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung erfasst auch die uns durch einen Deckungskauf oder durch die Einschaltung Dritter entstandenen Mehraufwendungen.

7.4 Der AN zahlt im Verzugsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Bruttogesamtabrechnungswertes pro Kalendertag, begrenzt auf insgesamt 5 % des Bruttogesamtabrechnungswertes. Sofern der AN mit mehreren vereinbarten Ausführungsfristen in Verzug kommt, bleibt es auch bei Kumulierung angefallener Vertragsstrafen bei der genannten Höchstgrenze. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, haben wir das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Schlussabrechnung zu erklären.

7.5 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind uns frühzeitig anzukündigen und werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Wir haben das Recht, diese zurückzuweisen.

8. Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen

8.1 Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

8.2 Mehr- oder Minderlieferungen müssen vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Sofern diese ohne unser Einverständnis erfolgen, können wir Minderlieferungen als mangelhaft zurückweisen. Mehrlieferungen hat der AN nach Aufforderung unverzüglich zurückzunehmen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, können wir sie auf seine Kosten einlagern.

9. Versand, Verpackung, Gefahrübergang

9.1 Der AN hat Lieferungen sachgemäß zu verpacken und an die Empfangsstelle zu versenden. Vereinbarte Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Anderenfalls hat der AN die Liefergegenstände unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Rechtsvorschriften für die Anforderung an Verpackungen ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und die geeignete Transportart zu wählen.

9.2 Der AN hat für jede Lieferung eine Versandanzeige an die Stelle, die die Bestellung erteilt hat, zu übermitteln. Er ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die vollständigen Bestelldaten mit Bestellnummer und, falls vorhanden, Projektbezeichnung anzugeben.

9.3 Unabhängig von der Versandanzeige ist jeder Lieferung ein Lieferschein mit den vollständigen Bestelldaten mit der Bestellnummer beizufügen. Aus diesem müssen sich insbesondere die jeweilige Menge und die genaue Bezeichnung des Liefergegenstands ergeben.

9.4 Bei Lieferungen erfolgt der Gefahrübergang bei Eintreffen dieser an der Empfangsstelle. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, findet sie an dem Erfüllungsort statt. Der AN hat nach Fertigstellung der vertraglichen Leistungen schriftlich um die Festlegung des Abnahmetermins zu bitten, sofern dieser nicht vertraglich vereinbart ist. Die einzelnen Prozesse des Abnahmeverfahrens richten sich nach den vertraglichen Regelungen. Sofern bei Maschinen ein vorheriger Probetrieb festgelegt ist, findet dieser nach Mitteilung der Betriebsbereitschaft statt und geht der Abnahme zeitlich voran. Im Probetrieb wird unter Echtbedingungen die Nutzung zu allen vertraglichen Zwecken getestet.

9.5 Jede Vertragspartei übernimmt die ihr bei der Abnahme entstehenden Kosten.

9.6 Zeigt sich zu Beginn der Abnahme, dass die Voraussetzungen noch nicht vorliegen, weil die Lieferungen und Leistungen nicht vertragsgemäß hergestellt sind, muss der AN den vertragsgemäßen Zustand innerhalb angemessener Frist herstellen und anschließend um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen.

9.7 Die Abnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung. Liegt diese vor, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelrechte zu laufen und die Gefahr geht auf uns über.

9.8 Liegen die Voraussetzungen für eine Vertragserfüllung nachweislich vor, wozu immer die Vorlage der geschuldeten Dokumentationen zählt, wird die Abnahme erklärt. Teilabnahmen erfolgen nicht ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung.

10. Preise, Zahlung

10.1 Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.2 Ist ein Gesamtpreis vereinbart und kommt es nach Vertragsabschluss zu vereinbarten Leistungsänderungen, die eine Minderung des Leistungsumfangs zur Folge haben, wird auf der Grundlage der dem Gesamtpreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein neuer Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt im Fall der Erweiterung des Leistungsumfangs. Der AN weist uns bei Festlegung von Änderungen darauf hin, wenn diese zu einem Mehraufwand führen, der Preisänderungen zur Folge hat.

10.3 Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der AN sämtliche geschuldeten Leistungen erfüllt hat bzw. bei vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme, wenn diese abgenommen worden sind oder wenn nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen war, nach Vollendung des Werkes.

10.4 Zahlungen leisten wir nach Abnahme der abgerechneten Leistung und Rechnungseingang innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nur zu laufen, wenn die Rechnung an die angegebene Rechnungsanschrift prüffähig eingereicht worden ist.

10.5 Stellt sich heraus, dass wir durch Teilzahlungen und Abschlagszahlungen Überzahlungen geleistet haben und diese nach Schlussrechnung festgestellt werden, kann sich der AN nicht auf einen Wegfall der Bereicherung i.S. von § 818 Abs. 3 BGB berufen.

11. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

11.1 Der AN stellt sicher, dass die Lieferungen und Leistungen zu den vertraglich vorgesehenen oder, sind solche nicht vereinbart, vom AN oder Hersteller der Lieferungen angegebenen Nutzungszwecken eingesetzt werden können und bei zweckgerichteter, vertraglicher Nutzung nicht Urheberrechte, Patentrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.2 Der AN stellt uns von Ansprüchen frei, die wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte an uns gestellt werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen. Er hat darüber hinaus alle für ihn zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um die vertragsgemäße Nutzung ohne Beeinträchtigung Dritter zu ermöglichen. Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich von gegen ihn erhobener Klagen oder der Geltendmachung von Ansprüchen, die uns eingeräumte Nutzungsrechte berühren können, in Kenntnis zu setzen und uns erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um eine Inanspruchnahme durch diese abzuwehren.

12. Nutzungs- und Verwertungsrechte an Software

12.1 Der AN räumt uns an Standardsoftware ein nicht – ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht zu vertraglichen Zwecken ein, wenn wir die Software gegen Einmalzahlung auf Dauer erwerben, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als Teil des Vertragsgegenstands oder vertragliche Leistung in der Bestellung aufgeführt worden ist oder nicht.

12.2 Das in Ziffer 11.1 beschriebene Nutzungs- und Verwertungsrecht räumt uns der AN auch für von ihm nach individuellen Vorgaben erstellte Softwareprogramme und Entwurfsmaterial nebst Dokumentationen dieser ein, sofern er für uns spezifische Aufgabenstellungen erfüllt. Ausschließliche Nutzungsrechte werden, sofern sie sich nicht aus dem Vertragszweck ergeben, individuell vereinbart.

12.3 Auch für sonstige Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung, Umarbeitung, Pflege von Software erbrachten Leistungen räumt er uns die zur jeweiligen vertraglichen Nutzung erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

13. Information über Schutzrechte

Der AN wird uns auf Anfrage über die Nutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen für die zu liefernden Maschinen und Anlagen informieren, wenn wir hieran ein berechtigtes Interesse haben.

14. Mängelhaftung, Verjährungsfrist

14.1 Der AN hat seine Leistungen frei von Mängeln zu erbringen. Sie müssen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hat uns der AN vorab Proben, Muster oder Produktbeschreibungen für Materiallieferungen überlassen, die Gegenstand vereinbarter Spezifikationsmerkmale geworden sind, muss die Lieferung mit diesen vollständig übereinstimmen.

14.2 Bei Verträgen, für die die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, werden wir gelieferte Waren auf Transportschäden sowie offen zutage tretende Mängel stichprobenartig untersuchen und hierbei festgestellte Mängel innerhalb von sieben Arbeitstagen, gerechnet ab Ablieferung, anzeigen. Die zu einem späteren Zeitpunkt entdeckten versteckten Mängel werden wir innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung anzeigen.

14.3 Liegt eine mangelhafte Leistung vor, sind wir berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Mängelansprüche kostenlose Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung bzw. Neuherstellung sowie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Schadensersatz für durch Mängel entstandene Schäden zu verlangen.

14.4 Weigert sich der AN, eine geschuldete Nacherfüllung vorzunehmen, bleibt diese erfolglos, obgleich ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde oder war eine solche gesetzlich nicht erforderlich, sind wir zur Minderung berechtigt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

14.5 Nach erfolglosem Ablauf einer dem AN zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist können wir, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen, einen Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der AN die Nacherfüllung berechtigterweise ablehnt. Auch in anderen dringenden Fällen können wir, um

unverhältnismäßig hohe Schäden zu vermeiden, wenn dies unumgänglich ist und der AN nicht erreicht werden konnte, Mängel im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte beseitigen und die hierdurch entstehenden Kosten vom AN ersetzt verlangen.

14.6 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 36 Monate, die Verjährungsfrist für Rechtsmängel 48 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Frist beginnt jeweils mit Lieferung bzw. Leistungserbringung oder mit Abnahme zu laufen, wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

14.7 Kommt es nach Erhebung einer Mängelrüge zu einer Kommunikation mit dem AN über Ursachen und Folgen des gerügten Mangels, ist die Verjährungsfrist so lange gehemmt, bis der AN entweder einen Anspruch ablehnt oder die erforderlichen Maßnahmen erfolgreich durchgeführt hat. Für im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist mit Einbau zu laufen. Dies hindert nicht einen Neubeginn der Verjährung nach gesetzlichen Voraussetzungen.

15. Sonstige Haftung des AN

15.1 Der AN haftet in anderen, als den in Ziffer 7 und 13 aufgeführten Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

15.2 Der AN ist verpflichtet, einen Versicherungsschutz bei einem der Kontrolle des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen unterliegenden Versicherungsinstitut nachzuweisen, die ausreichenden Deckungsschutz für durch ihn verursachte Schäden sicherstellt. Bei Beauftragung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gilt die Versicherungspflicht für alle Mitglieder der ARGE. Der Versicherungsschutz ist bis zum Ende seines Haftungszeitraums aufrecht zu erhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Bestätigung des Versicherungsinstituts erbracht.

15.3 Kommt der AN unserer Aufforderung, den Versicherungsschutz nachzuweisen, nicht innerhalb angemessener Frist nach, haben wir das Recht, Zahlungen bis zur Vorlage des Nachweises zurückzuhalten.

15.4 Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn er das Versicherungsinstitut wechselt und/oder eine Deckung in Höhe der vereinbarten Mindestversicherungssumme nicht mehr besteht.

16. Sicherheiten

Der AN hat die einzelvertraglich für Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vorgesehenen Sicherheiten zu stellen. Ist die Vorlage einer Bürgschaft für solche Zahlungen oder die Vertragserfüllung, Ablösung eines Sicherungseinbehalts oder von Mängelansprüchen vorgesehen, hat diese den abgesprochenen Inhalten für die Bürgschaftserklärung zu entsprechen. Anderenfalls haben wir das Recht, diese zurückzuweisen.

17. Weitergabe der Bestellung an Dritte, Subunternehmer

17.1 Der AN ist nicht berechtigt, die nach dem Vertrag übernommenen Pflichten auf Dritte zu übertragen. Dem AN ist es auch nicht gestattet, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung für von ihm zu erbringende Leistungen Dritte (Subunternehmer) zu beauftragen.

17.2 Der Wechsel eines von uns vorgegebenen oder freigegebenen Subunternehmers bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Freigabe des Subunternehmers durch uns entbindet den AN nicht von der Verantwortung für diesen als Erfüllungsgehilfen i.S. von § 278 BGB.

18. Mitarbeiter des AN, Freistellungspflichten

18.1 Das Weisungsrecht über die Mitarbeiter des AN liegt bei dem für die Durchführung des Vertrags vom AN benannten Ansprechpartner. Er hat sicherzustellen, dass eine störungsfreie Kommunikation zwischen ihm und seinen Mitarbeitern insbesondere dann erfolgt, wenn die auszuführenden Leistungen in unserem betrieblichen Umfeld durchzuführen sind.

18.2 Der AN stellt sicher, dass die zur Ausführung von ihm eingesetzten Mitarbeiter für die gesamte Ausführungszeit zur Verfügung stehen. Kommt es aus nicht vorhersehbaren Gründen dennoch dazu, dass er Mitarbeiter ersetzen muss, hat er diese einzuarbeiten und die Kosten für die Einarbeitungszeit dieser zu tragen.

18.3 Der AN darf nur Mitarbeiter für die Ausführung der Arbeiten einzusetzen, die einer angemeldeten Beschäftigung nachgehen und die, wenn es sich hierbei um ausländische Mitarbeiter handelt, die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse hierzu besitzen.

18.4 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung des Mindestentgelts an die eingesetzten Arbeitnehmer sowie die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz und die Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu beachten und einzuhalten. Im Falle der zugelassenen Weitergabe der Leistungen aus dem

Vertrag an Dritte wird er auch seine zugelassenen Subunternehmer ausdrücklich auf die Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten und von ihnen eine entsprechende Erklärung verlangen.

18.5 Der AN verpflichtet sich, uns von Zahlungspflichten aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz für seinen Leistungsumfang freizustellen, sofern sich herausstellen sollte, dass wir als „Unternehmer“ i.S. des Arbeitnehmerentsendegesetzes eingestuft und zur Zahlungspflicht herangezogen werden, weil er nicht nach gesetzlichem Mindestlohn vergütet. Die Freistellungsverpflichtung gilt auch für Zahlungspflichten für vom AN beauftragte Subunternehmer sowie deren jeweilige Nachunternehmer, auch wenn wir diese zugelassen haben.

19. Geheimhaltung, unzulässige Werbung

19.1 Der AN ist verpflichtet, alle von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how durch die Berechtigten allgemein bekannt gemacht wird.

19.2 Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist es nicht gestattet, die Anfrage, Angebotsunterlagen, Bestellungen und den damit verbundenen Schriftverkehr zu Referenz- oder Wettbewerbszwecken zu benutzen.

20. Korruptionsverbot

Der AN hat sicherzustellen, dass weder er, noch mit ihm verbundene Unternehmen oder seine Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen zur Erteilung des Auftrags wettbewerbswidrige Absprachen treffen, noch wirtschaftliche Vorteile annehmen oder leisten. Für den Fall des Verstoßes haben wir das Recht, alle noch laufenden Verträge mit dem AN aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und ihn bei schuldhaftem Verhalten für uns entstandene Schäden verantwortlich zu machen.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

21.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die Empfangsstelle, für Leistungen der Ort der Leistungserbringung. Ist eine Abnahme gesetzlich geregelt oder vereinbart, ist der Erfüllungsort am Ort der Abnahme.

21.2 Gerichtsstand ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

21.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG; UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.